



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage 2 MBA Sustainability Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 2 MBA Sustainability Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

## **Zweite Änderung der Anlage 2 MBA Sustainability Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 18 Abs. 8 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), und von § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2020 (Nds. GVBl. 220), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. Mai 2021 die folgende zweite Änderung der Anlage 2 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. Nr. 24/11 vom 8. Dezember 2011), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 22. Juli 2021 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Anlage 2 Sustainability Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In 2) Berufserfahrung wird in Satz 2 nach „Beschäftigungsverhältnissen“ die Angabe „und aus Vollzeitpraktika, bei denen die Beschäftigung gleichwertig mit einer qualifizierten beruflichen Beschäftigung ist“ eingefügt.
2. In 3) Sprachkenntnisse wird folgende Angabe angefügt: „
  - ein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In-oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.“
3. Im Titel von 4) wird die Angabe „Weitere Punkte“ durch „Zulassungsverfahren“ ersetzt.
4. In 4) wird folgende Angabe gestrichen:

„Zur Auswahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gehen folgende weiteren Punkte in das Punktesystem mit ein (dabei bleibt die Gesamtpunktzahl von 4 Punkten bestehen):

  - Motivation für das Studium an der Leuphana Universität Lüneburg,
  - Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung,
  - eigene realistische Planung der Studienfinanzierung.“

## 5. In 4) wird folgende Angabe eingefügt:

„Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang MBA Sustainability Management können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

<b>Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium</b>	<b>max. 6 Punkte</b>
Promotion oder Habilitation	6 Punkte
Bachelor, Master oder Diplom an Universität; Abschlussnote* 1.0-1.4	5 Punkte
Bachelor, Master oder Diplom an Universität; Abschlussnote* 1.5-1.9	4 Punkte
Bachelor, Master oder Diplom an Fachhochschule, dualer HS, Berufsakademie; Abschlussnote* 1.0-1.4	3 Punkte
Bachelor, Master oder Diplom an Fachhochschule, dualer HS, Berufsakademie; Abschlussnote* 1.5-1.9	2 Punkte
Bachelor, Master oder Diplom mit Abschlussnote* 2.0-2.5	1 Punkt

\*Abschlussnoten werden auf eine Nachkommastelle gerundet

<b>Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit</b>	<b>max. 5 Punkte</b>
mehr als 10 Jahre	3 Punkte
5-10 Jahre	2 Punkte
3-5 Jahre	1 Punkte
Tätigkeit mit Personal- und Finanzverantwortung/Führungsposition	+ 1 Punkt
Tätigkeit mit klarem Nachhaltigkeitsschwerpunkt	+ 1 Punkt

<b>Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten</b>	<b>max. 3 Punkte</b>
gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- und Regionalparlamenten	2 Punkte
hohes privates Engagement im Bereich Nachhaltigkeit (mind. dreijährige ehrenamtliche Tätigkeit, Initiierung von Projekten, Gründung von Organisationen, Auszeichnungen für Projekte oder Tätigkeiten, o.ä.)	2 Punkte
privates Engagement im Bereich Nachhaltigkeit (ehrenamtliche Tätigkeit, Mitwirken in Projekten, Initiativen oder Organisationen, o.ä.)	1 Punkt
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

**ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Anlage 2 MBA Sustainability Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2 vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. Nr. 24/11 vom 8. Dezember 2011)
- zweiten Änderung vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 128/21 vom 02. September 2021)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 1/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### **1) Studienabschluss**

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

### **2) Berufserfahrung**

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen und aus Vollzeitpraktika, bei denen die Beschäftigung gleichwertig mit einer qualifizierten beruflichen Beschäftigung ist. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

### **3) Sprachkenntnisse**

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- ein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In-oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

#### 4) Zulassungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang MBA Sustainability Management können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

<b>Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium</b>	<b>max. 6 Punkte</b>
Promotion oder Habilitation	6 Punkte
Bachelor, Master oder Diplom an Universität; Abschlussnote* 1.0-1.4	5 Punkte
Bachelor, Master oder Diplom an Universität; Abschlussnote* 1.5-1.9	4 Punkte
Bachelor, Master oder Diplom an Fachhochschule, dualer HS, Berufsakademie; Abschlussnote* 1.0-1.4	3 Punkte
Bachelor, Master oder Diplom an Fachhochschule, dualer HS, Berufsakademie; Abschlussnote* 1.5-1.9	2 Punkte
Bachelor, Master oder Diplom mit Abschlussnote* 2.0-2.5	1 Punkt

\*Abschlussnoten werden auf eine Nachkommastelle gerundet

<b>Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit</b>	<b>max. 5 Punkte</b>
mehr als 10 Jahre	3 Punkte
5-10 Jahre	2 Punkte
3-5 Jahre	1 Punkte
Tätigkeit mit Personal- und Finanzverantwortung/Führungsposition	+ 1 Punkt
Tätigkeit mit klarem Nachhaltigkeitsschwerpunkt	+ 1 Punkt

<b>Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten</b>	<b>max. 3 Punkte</b>
gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- und Regionalparlamenten	2 Punkte
hohes privates Engagement im Bereich Nachhaltigkeit (mind. dreijährige ehrenamtliche Tätigkeit, Initiierung von Projekten, Gründung von Organisationen, Auszeichnungen für Projekte oder Tätigkeiten, o.ä.)	2 Punkte
privates Engagement im Bereich Nachhaltigkeit (ehrenamtliche Tätigkeit, Mitwirken in Projekten, Initiativen oder Organisationen, o.ä.)	1 Punkt
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

**5) Form der Entscheidungsfindung gem. § 6 Abs. 1**

Die Entscheidungsfindung findet mittels eines schriftlichen Verfahrens aufgrund der eingereichten Unterlagen statt.

